



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 59.699/1/V
vom 12. August 2016

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 30. November 2000 über den Beitrag der
Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen
öffentlichen Interesses zu den Beförderungskosten der
Personalmitglieder‘

Am 29. Juni 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 16. August 2016 verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Erlassentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 30. November 2000 über den Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses zu den Beförderungskosten der Personalmitglieder‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 9. August 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Bert THYS, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Leen VERSCHRAEGHEN, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Wendy DEPESTER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 12. August 2016 abgegeben.

*

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, gewisse Änderungen in dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. November 2000 ‚über den Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses zu den Beförderungskosten der Personalmitglieder‘ vorzunehmen.

Bei der Festlegung des Anwendungsbereichs des Erlasses der Regierung vom 30. November 2000 präzisiert Artikel 1 des Entwurfs, dass dieser Erlass auch auf die Personalmitglieder der Dienste mit getrennter Geschäftsführung „Medienzentrum“ und „Gemeinschaftszentren“ Anwendung findet.

Artikel 2 ändert die Weise, auf die der Beitrag zu den für die Personalmitglieder beim Zurücklegen des Arbeitsweges entstandenen Kosten berechnet wird, nämlich auf der Grundlage vom „Preis des Monats-Sozialabonnements 2. Klasse der Belgischen Eisenbahngesellschaft geteilt durch 3,3027“. Zudem wird bestimmt, dass ein Beitrag zu den beim Zurücklegen des Arbeitsweges entstandenen Kosten nur möglich ist, wenn Wohnort und Arbeitsplatz des betreffenden Personalmitglieds mindestens 3,5 km voneinander entfernt sind, aber dass Wohnort und Arbeitsplatz in derselben Ortschaft angesiedelt sein dürfen.

Artikel 3 fügt eine Bestimmung ein, der zufolge den Personalmitgliedern, die ein öffentliches Verkehrsmittel für das Zurücklegen ihres Arbeitsweges benutzen, die entstandenen Fahrtkosten unabhängig von der zurückgelegten Distanz auf Vorlage eines nominellen Abonnements eines öffentlichen Verkehrsunternehmens erstattet werden, und der zufolge die Kosten für Abonnements der Belgischen Eisenbahngesellschaft auf der Grundlage des Preises eines Abonnements 2. Klasse erstattet werden.

Artikel 4 fügt eine Bestimmung ein, in der verboten wird, dass der Beitrag zu den beim Zurücklegen des Arbeitsweges entstandenen Kosten und die Erstattung des Abonnements eines öffentlichen Verkehrsunternehmens für dieselbe Strecke und denselben Zeitraum parallel oder gleichzeitig mit einer anderen Fahrtentschädigung bezogen werden.

Artikel 5 bestimmt, dass der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft tritt, mit Ausnahme der entworfenen Abänderung der Weise, auf die der Beitrag zu den beim Zurücklegen des Arbeitsweges entstandenen Kosten berechnet wird, die mit Wirkung vom 1. Februar 2016 in Kraft tritt.

3. Der Präambel des Entwurfs zufolge wird dafür eine Rechtsgrundlage in Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ gesucht, in dem bestimmt wird, dass die Artikel 87 §§ 1 bis 4, 88 §§ 1 und 2 und 89 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar sind. Eine Rechtsgrundlage wird ebenfalls in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ gesucht, der die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft damit beauftragt, das Dienstrecht der Bediensteten und den Stellenplan der Einrichtungen öffentlichen Interesses festzulegen.

Die o.a. Bestimmungen verleihen tatsächlich dem entworfenen Erlass eine Rechtsgrundlage, wobei Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 jedoch im Zusammenhang mit Artikel 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu lesen ist. Durch letztgenannte Bestimmung werden die Gemeinschaften und Regionen damit beauftragt, die Regeln für das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihres endgültig ernannten, zeitweiligen und Hilfspersonals, mit Ausnahme der Pensionsregelung, festzulegen.

Infolgedessen verleiht ebenfalls Artikel 87 § 3 dieses Sondergesetzes dem entworfenen Erlass eine Rechtsgrundlage, sodass in dessen Präambel auch auf diesen Artikel verwiesen werden muss.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Die Präambel des Entwurfs ist anzupassen. Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 formulierten Bemerkung ist vor dem ersten Absatz der Präambel ein neuer Absatz einzufügen, in dem auf den durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 ersetzten und durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 geänderten Artikel 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hingewiesen wird.

Artikel 5

5. Da Artikel 2 § 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. November 2000 keinen vierten Absatz enthält, ist in Artikel 5 des Entwurfs der Satzteil „des durch Artikel 2 Nummer 1 abgeänderten Artikels 2 §1 Absatz 4“ durch den Satzteil „des durch Artikel 2 Nummer 1 hinzugefügten Artikels 2 §1 Absatz 4“ zu ersetzen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Leen VERSCHRAEGHEN

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE HAUPTKANZLER,

Wim GEURTS
Kanzler